




SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT – INFO

Inhalt

1.	Förderungsvoraussetzungen ab 2026
2.	Wassernetzwerk Steiermark 2024
3.	Regenwasser Zisternen
4.	Hausbrunnenaktion
5.	Förderungsabwicklung

	Information der Abteilung 14 zur Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft	Nr. 51 November 2024
---	--	---------------------------------------

1) Förderungsvoraussetzungen ab dem Jahr 2026

Leitungsinformationssystem für alle Leitungen

Die Abteilung 14 hat am 21.10.2024 an alle Gemeinden das nachstehende Informationsschreiben mit einem beiliegenden Auszug der im GIS-Steiermark erfassten Leitungsinformationssysteme in der jeweiligen Gemeinde ausgesandt:

*Die Abteilung 14 möchte mit diesem Schreiben nochmals auf die Bedeutung von **digitalen Leitungsinformationssystemen (LIS)** hinweisen, die die Grundlage für einen ordnungsgemäßen Betrieb, Wartung und Instandhaltung von Trinkwasserleitungen sowie Abwasserkanälen darstellen und ab dem Jahr 2026 eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderungen für Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft darstellen.*

In der Beilage werden die derzeit im GIS-Steiermark erfassten digitalen Leitungsinformationssysteme für Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle pro Gemeinde dargestellt. Dieser Überblick soll die weitere Erfassung von fehlenden Leitungen unterstützen, um einerseits eine entsprechende Grundlage für den Betrieb, Wartung und Instandhaltung zu erhalten und andererseits auch die Förderungsvoraussetzung ab dem Jahr 2026 – „LIS muss für alle Leitungen vorliegen“ - zu erfüllen.

Nachstehend werden die entsprechenden Regelungen in den Förderungsrichtlinien des Bundes sowie des Landes zusammengefasst:

UFG Förderung durch den Bund:

Für die Gewährung einer UFG Förderung durch den Bund für Reinvestitionen bei Leitungen muss der Förderwerber ab dem Jahr 2026 nachweisen, dass ein entsprechendes Leitungsinformationssystem inklusive einer Zustandsbeschreibung für seine Leitungen – gemäß den Vorgaben in den Förderungsrichtlinien – vorliegt.

Aktuell wurde eine Änderung der Förderungsrichtlinien erlassen, die mit 01.01.2026 in Kraft tritt und die bis 31.12.2025 geltenden diesbezüglichen derzeitigen Regelungen ersetzt:

„Für die Gewährung einer Förderung von Reinvestitionsmaßnahmen (Sanierungen) ist die Vorlage eines Reinvestitionsplanes erforderlich, der die in § 3 Abs. 19 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft nach Umweltförderungsgesetz (UFG) normierten Mindestkriterien erfüllen muss. Als Mindestkriterium wird ab 1.1.2026 neu eingeführt, dass ein Leitungsinformationssystem über alle Leitungen, welche älter als 5 Jahre sind, vorliegen muss. Die Geringfügigkeitsgrenze für Netze unter 10.000 lfm bleibt aufrecht. Das digitale Leitungsinformationssystem hat eine Zustandsbeschreibung der Leitungen zu enthalten. Weiters wird klargestellt, dass nur der für die Reinvestition relevante Bereich in einem Leitungsinformationssystem betrachtet werden muss. Es soll daher künftig eine getrennte Betrachtung von

- LIS-Trinkwasserleitungen,
- LIS-Niederschlagswasserableitungsanlagen,
- LIS-Schmutzwasser- inklusive Mischwasserableitungsanlagen

möglich sein.“

Siehe link: [Förderung kommunale Siedlungswasserwirtschaft](#)

Förderung durch das Land:

Für die Gewährung einer Landesförderung für Neuerrichtungen sowie für Reinvestitionen bei Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft muss der Förderwerber ab dem Jahr 2026 nachweisen, dass ein entsprechendes Leitungsinformationssystem inklusive einer Zustandsbeschreibung für seine Leitungen – gemäß den Vorgaben in den Förderungsrichtlinien – vorliegt.

„Eine Landesförderung für Maßnahmen zur kommunalen Wasserversorgung oder kommunalen Abwasserentsorgung kann ab 01.01.2026 nur mehr gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung das gesamte jeweilige Leitungsnetz in einem aktuellen digitalen Leitungsinformationssystem erfasst ist.“

Siehe auch link: [Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

Seitens der Abteilung 14 wird daher empfohlen, für jene Leitungsnetze die noch nicht in einem digitalen Leitungsinformationssystem erfasst wurden oder für jene Leitungsnetze ohne Zustandsbewertung, möglichst bald die erforderlichen Schritte zur Erhebung und Einarbeitung in das digitale Leitungsinformationssystem des jeweiligen Betreibers zu setzen.

Seitens des Bundes können diese Maßnahmen zur erstmaligen Erfassung von Leitungen in ein digitales Leitungsinformationssystem nach wie vor mit einer Pauschale von € 2,- pro lfm bzw. max. 50% der Kosten gefördert werden. Seitens des Landes können digitale Leitungsinformationssysteme zusätzlich mit 10% der Kosten gefördert werden.

Anmerkungen zum oben angeführten Schreiben:

- In den ausgesandten Beilagen über die im GIS-Steiermark vorliegenden LIS wurden alle LIS in der jeweiligen Gemeinde – unabhängig vom Betreiber der Leitungen – dargestellt.
- Die Formulierung in den neuen Förderungsrichtlinien - „Weiters wird klargestellt, dass nur der für die Reinvestition relevante Bereich in einem Leitungsinformationssystem betrachtet werden muss. Es soll daher künftig eine getrennte Betrachtung von LIS-Trinkwasserleitungen, LIS-Niederschlagswasserableitungsanlagen, LIS-Schmutzwasser- inklusive Mischwasserableitungsanlagen möglich sein.“ - differenziert das erforderliche LIS für das gesamte Leitungsnetz auf die 3 angeführten Leitungsarten.
- In den ausgeschickten GIS Auszügen wurden auch die nicht bewerteten Hausanschlüsse dargestellt. Private Hausanschlüsse sind von der vollständigen Erfassung des Leitungsnetzes als Förderungsvoraussetzung ausgenommen.

Folgende Vorgangsweise wird für die Betreiber von Leitungsnetzen größer 10.000 lfm pro Leitungsart (Trinkwasser/ Regenwasser/ Schmutz- und Mischwasser) empfohlen:

- Überprüfung der im GIS Steiermark dargestellten LIS, ob alle beim jeweiligen Betreiber vorhandenen LIS dargestellt wurden (siehe link: [Abwasser- und Trinkwasser](#))
- Falls vorliegende LIS nicht im GIS Steiermark erfasst sind, bitte um Übermittlung der vorhandenen LIS als shape Datei direkt an die Abteilung 14. Die zu übermittelnden vorliegenden Daten sollen der Schnittstellenstruktur für ein LIS entsprechen, wobei nur jene Attribute zu befüllen sind, die derzeit im LIS vorliegen. Das LIS hat zumindest Stammdaten sowie eine Zustandsbe-

wertung zu enthalten. (siehe link: [DKK - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#) bzw. [DWK - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#))

- Bewertung des Zustands für jene Abwasserkanäle, für die zum Zeitpunkt der Erstellung des LIS kein Zustand bewertet wurde (ausgenommen Haltungen, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung des LIS jünger als 10 Jahre waren)
- Erfassung von fehlenden Leitungsnetzen im LIS mit entsprechenden Förderungsansuchen

Folgende Vorgangsweise wird für die Betreiber von Leitungsnetzen kleiner 10.000 lfm pro Leitungsart (Trinkwasser/ Regenwasser/ Schmutz- und Mischwasser) empfohlen:

Auszug aus den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft:

„Bei Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserableitungsanlagen oder bei Wasserleitungsnetzen mit einer Länge von maximal je 10.000 Laufmetern kann die Vorlage eines das gesamte Netz umfassenden Leitungsinformationssystems durch eine planliche Darstellung des Netzes ersetzt werden, sofern es sich nicht um Förderungswerber gemäß § 5 Z 3 oder Z 4 oder Verbände gemäß § 5 Z 1 handelt;“

- Abschätzung der gesamten jeweiligen Länge des Leitungsnetzes anhand von vorliegenden Unterlagen sowie bekannten Ent- bzw. Versorgungsbereichen
Angemerkt wird, dass Regenwasserkanäle, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, keinen Fördergegenstand gemäß den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft darstellen.
- Erhebung der jeweiligen Leitungen und planliche Darstellung des Netzes

Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung

Für die Inanspruchnahme einer Landesförderung muss ab dem Jahr 2026 zum Zeitpunkt der Antragstellung für Maßnahmen der Wasserversorgung (Errichtung, Reinvestition) ein Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark vorliegen.

Für rd. 2/3 der steirischen Gemeinden wurde derzeit noch kein Störfallmanagementplan erstellt bzw. zur Förderung beantragt. Seitens der Abteilung 14 wird daher empfohlen, möglichst bald diese Störfallvorsorge durchzuführen. Der Störfallmanagementplan kann noch bis Ende 2025 mit 80 % bzw. max. € 8.000,- gefördert werden. Bei einer Fertigstellung nach dem 31.12.2025 reduziert sich die Landesförderung auf 50% bzw. maximal € 5.000,-.

siehe link: [Störfallplanung Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - Wasserwirtschaft - Landesregierung Steiermark](#)

2) Evaluierung des Wassernetzwerks Steiermark 2024

Auf Basis der Wasserversorgungspläne des Landes Steiermark wurde in den letzten Jahrzehnten in enger Kooperation mit den öffentlichen Wasserversorgern das „Wassernetzwerk Steiermark“ und der damit verbundenen innersteirische Wasserausgleich aufgebaut. Nunmehr wurden diese im Rahmen einer umfassenden Erhebung mittels online Fragebogen und einer darauf aufbauenden Analyse evaluiert.

Aktuelle Stand der öffentlichen Trinkwasserversorgung in der Steiermark

In der Steiermark erfolgt die öffentliche Wasserversorgung in Summe durch rund 850 öffentliche Versorger. Diese gliedern sich in rund 265 Gemeinden mit eigener Wasserversorgung, 22 Wasserverbände (Direkt- und/oder Fernversorger), 11 Gesellschaften und Stadtwerke sowie 548 Wasserversorgungsgenossenschaften. Der aus den Rückmeldungen hochgerechnete öffentliche Versorgungsgrad ist auf rund 94 % gestiegen.

Der gesamte steirische Wasserbedarf in der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist mit Stand 2023 von 2012 mit 74 Mio. m³/a auf ca. 78,4 Mio. m³/a gestiegen.

Die Länge des öffentlichen Wasserleitungsnetzes inklusive Hausanschlussleitungen wird auf Basis von Leitungskatastern mit ca. 17.000 km geschätzt.

Die ungleiche Verteilung der Grundwasserressourcen, der klimatischen Rahmenbedingungen und der Regionen mit starkem Wasserbedarf erfordert das bestehende und derzeit gut funktionierende Wassernetzwerk Steiermark mit dem dazugehörigen innersteirischen Wasserausgleich an die Entwicklungen bis 2050 anzupassen bzw. zu erweitern.

Maßnahmenprogramm 2025-2050

Mit dem Ziel die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bis über 2050 hinaus zu gewährleisten wurde nun der Maßnahmenplan 2025-2050 mit folgenden Schwerpunkten erarbeitet:

1. Erschließung neuer Ressourcen bzw. Nutzung bestehender Ressourcen
2. Erhöhung der Speicherkapazitäten
3. Wassernetzwerk 2050 – leitungsgebundene Maßnahmen mittels Vernetzung- und Transportleitungsmaßnahmen
 - Strategische Maßnahmen mit übergeordneter und landesweiter Bedeutung
 - Überregional bedeutsame Maßnahmen
 - Regional bedeutsame Maßnahmen
 - Lokal bedeutsame Maßnahmen
4. Anpassung bestehender rechtlicher und organisatorischer Rahmenvereinbarungen
5. Strategien zur Verringerung von Wasserverlusten und Verbrauchsspitzen

Mit Ende 2024 wird der Abschluss Bericht der Evaluierung des Wassernetzwerk Steiermark veröffentlicht werden und auf der Homepage der Abteilung 14 zur Verfügung stehen.

3) Landesförderung für Regenwasserzisternen

Gemäß den Landesförderungsrichtlinien 2024 können Maßnahmen für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für private Bewässerungszwecke mit einer Pauschalförderung von € 1.000,- pro Zisterne unterstützt werden, sofern mindestens 5 m³ Speichervolumen zur Verfügung stehen. Natürliche Personen können über Gemeinden, die im Maßnahmensgebiet liegen und an diesem Förderprogramm teilnehmen, eine Landesförderung für Zisternen zur Gartenbewässerung beantragen. Das Maßnahmensgebiet umfasst die Bezirke Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz.

Das Förderprogramm 2024 wird heuer mit rund 200 Zisternen abgeschlossen und soll in den nächsten Jahren fortgesetzt werden. Ein entsprechendes Schreiben zur Teilnahme am Förderprogramm 2025 ergeht gesondert an alle Gemeinden im Maßnahmensgebiet.

4) Landesförderung für Hausbrunnenaktion für Gemeinden

Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden 2024 in drei Gemeinden Trinkwasseruntersuchung für private Hausbrunnen von einer zertifizierten Untersuchungsanstalt durchgeführt und seitens des Landes - Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit sowie den teilnehmenden Gemeinden und den teilnehmenden Hausbrunnenbesitzern zu je einem Drittel der Kosten finanziert.

Das Pilotprojekt umfasste eine Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung, die Aufnahme des baulichen Zustands der Brunnenanlagen und eine entsprechende abschließende Beratung durch die zertifizierte Untersuchungsanstalt.

Dieses Angebot soll für interessierte Gemeinden mit einer Mindestanzahl von rund 30 teilnehmenden Hausbrunnenbesitzern im Jahr 2025 fortgeführt werden. Für nähere Auskünfte steht ihnen Herr DI Alexander Salamon (alexander.salamon@stmk.gv.at) gerne zur Verfügung.

5) Förderungsabwicklung

Die Förderungsabwicklung erfolgt von den jeweiligen Gebietsreferenten sowie Abrechnungsprüfern. Die aktualisierten Zuständigkeiten sind auf der Homepage der Abteilung 14 angeführt sowie in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Siehe link: [A14 - Siedlungswasserwirtschaft - Verwaltung - Land Steiermark](#)

